



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 90. Ratssitzung vom 27. März 2024

3017. 2023/432

Weisung vom 13.09.2023:

Finanzdepartement, Finanzkontrollverordnung, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Finanzkontrollverordnung (FKVO) gemäss Beilage (datiert vom 13. September 2023) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferat Schlussabstimmung:

Felix Moser (Grüne): Die vorliegende Finanzkontrollverordnung (FKVO) stellt die Regeln für die Arbeit der Finanzkontrolle auf eine neue rechtliche Grundlage. Ursprünglich war diese in der Finanzhaushaltverordnung (FHVO) geregelt. Die FHVO wurde bereits vor einigen Jahren überarbeitet. Die damaligen Restregeln über die Finanzkontrolle sind als Rumpferlass bestehen geblieben, mit der Idee, diese in der vorliegenden Verordnung neu zu regeln. Damit wird die Arbeit der Finanzkontrolle wieder auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt. Die Finanzkontrolle ist die Prüfstelle der Stadt Zürich. Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig sowie administrativ dem Gemeinderat zugeordnet. Weil sie weitgehende Aufgaben und Kompetenzen besitzt, ist es wichtig, dass diese sauber und klar geregelt sind. Bei der Arbeit an der vorliegenden Verordnung wurden die beteiligten Stellen, wie die Finanzkontrolle sowie die städtischen Dienstabteilungen und Departemente, miteinbezogen. Die Vernehmlassung deren war ein Grund dafür, weshalb die Erstellung der Verordnung ziemlich lange gedauert hat. Ich werde nicht jeden Artikel im Detail erläutern. Sie sehen im Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK), dass die Verordnung solide erarbeitet wurde. Es gibt nur einen Änderungsantrag. Die Kommission wird der Verordnung einstimmig zustimmen. Einige Punkte, die wir näher angeschaut haben, möchte ich dennoch erläutern. In einem der ersten Artikel ist festgehalten, was die Finanzaufsicht beinhaltet. Etwa, dass die Finanzkontrolle nur eine Aufsichtsfunktion hat und sie keine Vollzugsstelle ist. Wenn die Finanzkontrolle Fehler feststellt, muss die betroffene Stelle etwas ändern und die betroffenen Stellen sind dafür verantwortlich, dass die Feststellungen der Finanzkontrolle umgesetzt werden. In einem weiteren Grundsatzartikel wird definiert, wer der Finanzaufsicht unterliegt. Das sind alle städtischen Organe und Organisationseinheiten gemäss Gemeindegesezt. Es können aber auch Drittorganisationen sein, wie öffentlich-rechtliche Anstalten oder andere Orga-



nisationen, die mit der Stadt zu tun haben und beispielsweise Leistungen der Stadt beziehen. In der FKVO wird die Meldung von Missständen neu geregelt. Die Finanzkontrolle hat vor einigen Jahren das Whistleblowing-Tool in Betrieb genommen. Darüber können anonym Missstände in der Stadtverwaltung gemeldet werden. Dieses Tool erhält in der FKVO eine Rechtsgrundlage. Analog dazu sollen auch im Personalrecht – beziehungsweise in den Ausführungsbestimmungen dazu – Regelungen zur Meldung von Missständen eingefügt werden. Das ist wichtig, damit sich die anonymen Meldungen in einem rechtlich korrekten Rahmen bewegen und alle Beteiligten geschützt sind. Ein weiterer Abschnitt der neuen Verordnung umfasst die Berichterstattung: Es muss geregelt werden, wer Berichte der Finanzkontrolle erhält und wie bei Beanstandungen vorzugehen ist. Diesbezüglich bleibt das meiste wie bisher. So werden beispielsweise die Aufsichtskommissionen auch künftig quartalsweise orientiert. Im letzten Abschnitt wird eine neue Rechtsgrundlage gelegt, damit die Finanzkontrolle auch mit modernen Mitteln Datenanalysen vornehmen kann. Einerseits liegen immer mehr Daten nur noch digital vor. Andererseits gibt es unterdessen verschiedene elektronische Auswertungsmöglichkeiten. Die Anwendung solcher Tools wird in diesen Artikeln geregelt. Die RPK hat die Weisung beraten und im Zuge der Beratung sowohl der Finanzverwaltung als auch der Finanzkontrolle Fragen gestellt und Sachverhalte abgeklärt. Dabei ging es unter anderem darum, was es bedeutet, wenn eine Drittorganisation von der Finanzkontrolle geprüft wird, wem was rapportiert werden muss oder wer für die Umsetzung von Massnahmen verantwortlich ist. Bei der Rechtskonsultantin hat die Kommission zudem Fragen zum Umgang mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) abgeklärt und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde als ebenfalls betroffene Aufsichtskommission in die Beratungen miteinbezogen und konnte Fragen stellen. Die RPK ist zum Schluss gelangt, dass es sich um eine gute Verordnung handelt.

Kommissionsreferat Änderungsantrag:

Dr. Florian Blättler (SP): Wie Felix Moser (Grüne) erklärt hat, unterstehen nicht nur die städtischen Organisationen dieser Verordnung, sondern auch Drittorganisationen. Die Drittorganisationen sind jedoch aufgrund der Verordnung nicht direkt dazu verpflichtet, mit den städtischen Aufsichtsorganisationen zu kooperieren. Das muss in einem separaten Dokument geregelt werden. Wir halten deshalb fest, dass der Stadtrat verpflichtet ist, einen entsprechenden Passus in die Verträge aufzunehmen, wenn er beispielsweise Subventionsverträge abschliesst.

Weitere Wortmeldung:

Sven Sobernheim (GLP): Ich möchte ein Detailanliegen hervorheben: Wir befinden uns an einer Schnittstelle zwischen Kontrolle der Verwaltung, Unterstützung des Gemeinderats und Einhaltung von Recht. Der Artikel 39 hält fest, dass die Finanzkontrolle die Zustimmung des Stadtrats braucht, wenn sie bei der Verwaltung Unterlagen einfordert. Die RPK ist über diese Formulierung gestolpert. Der Stadtrat hat aber in Aussicht gestellt,



3 / 11

dass er der Finanzkontrolle eine Generalvollmacht erteilen werde, damit sie diese Unterlagen einfordern kann. Ich erwähne dies für das Protokoll, weil ich erwarte, dass es auch so eintrifft.

Änderungsantrag

Art. 39 «Mitwirkungs- und Auskunftspflichten», neuer Abs. 5

Die RPK beantragt folgenden neuen Art. 39 Abs. 5:

⁵ Der Stadtrat legt die Pflichten gemäss Abs. 1 bis 3 mit jeder Anstalt, Organisation und Person, welche der umfassenden oder beschränkten Finanzaufsicht untersteht, in einem rechtsverbindlichen Dokument fest.

Zustimmung: Referat: Dr. Florian Blättler (SP); Florian Utz (SP), Präsidium; Felix Moser (Grüne), Vizepräsident; Përparim Avdili (FDP), Martin Bürki (FDP), Markus Haselbach (Die Mitte), Tanja Maag Sturzenegger (AL), Tiba Ponnuthurai (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Finanzkontrollverordnung (FKVO) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS Nr. 175.100
Finanzkontrollverordnung (FKVO)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 und Art. 122 Abs. 3 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [13. September 2023]²,

beschliesst:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2602 vom 13. September 2023



	I. Allgemeine Bestimmungen
	1. Finanzkontrolle
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Organisation und die Prüftätigkeit der Finanzkontrolle.
Prüfstelle	Art. 2 ¹ Die Finanzkontrolle ist die Prüfstelle gemäss §§ 142–150 Gemeindegesetz (GG) ³ . ² Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig. ³ Sie ist der Geschäftsleitung des Gemeinderats administrativ zugeordnet.
	2. Finanzaufsicht
Prüfungsinhalt a. umfassende Aufsicht	Art. 3 Die umfassende Finanzaufsicht beinhaltet die Prüfung der Haushaltsführung auf: 1. Ordnungsmässigkeit; 2. Rechtmässigkeit; 3. Wirtschaftlichkeit; 4. Zweckmässigkeit; 5. Wirksamkeit.
b. beschränkte Aufsicht	Art. 4 ¹ Die beschränkte Finanzaufsicht beinhaltet die Kontrolle der Verwendung der Mittel, die an Organisationen und Personen gemäss Art. 6 Abs. 2 ausgerichtet wurden. ² Sie wird auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements durchgeführt.
c. Ausschluss	Art. 5 Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben.
Aufsichtsbereiche	Art. 6 ¹ Der umfassenden Finanzaufsicht unterliegen: 1. städtische Organe und Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts gemäss § 86 GG ⁴ unterstehen; 2. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit keine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde. ² Der beschränkten Finanzaufsicht unterliegen: 1. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit eine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde; 2. Organisationen und Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt; 3. Organisationen und Personen, die städtische Leistungen erhalten.
Prüfgrundsätze	Art. 7 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit aus nach den: a. Vorgaben des übergeordneten Rechts; b. Bestimmungen dieser Verordnung; c. allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.



Geschäftsverkehr	Art. 8 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen.
	3. Haushaltsführung der Finanzkontrolle
Grundsätze	Art. 9 ¹ Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den städtischen Bestimmungen. ² Die Finanzkontrolle erstellt nach den formellen Vorgaben des Stadtrats: a. das Budget; b. den Finanz- und Aufgabenplan; c. die Jahresrechnung. ³ Der Stadtrat leitet die Anträge an den Gemeinderat weiter.
Revisionsstelle	Art. 10 ¹ Die Geschäftsleitung des Gemeinderats beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle. ² Die Finanzkontrolle erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.
Qualitätsmanagement	Art. 11 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem. ² Sie stellt die Unterlagen bei Bedarf der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Verfügung.
	II. Organisation
	A. Leitung
Leitung	Art. 12 ¹ Als Direktorin oder Direktor wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. ³ Eine Wiederwahl ist möglich.
Lohn	Art. 13 Der Lohn der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach dem Personalrecht ⁵ .
Finanzbefugnisse	Art. 14 ¹ Die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors entsprechen sinngemäss denjenigen einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs. ² Darüber hinaus richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung ⁶ .
Übertragung von Befugnissen	Art. 15 Die Geschäftsleitung des Gemeinderats kann Befugnisse der Direktorin oder des Direktors massvoll und stufengerecht in Ausführungsbestimmungen an Angestellte der Finanzkontrolle übertragen.
	B. Personal
Anstellungsinstanz	Art. 16 ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist Anstellungsinstanz für die bei der Finanzkontrolle beschäftigten Angestellten. ² Sie oder er ist zuständig für: a. die Ernennung der Stellvertretung;

⁵ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁶ AS 101.100



- b. sämtliche Personalgeschäfte, soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.
- Anstellungsverhältnisse Art. 17 ¹ Bei Anstellungsverhältnissen gilt das Personalrecht⁷.
² Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen erlassen, soweit dies die Stellung der Finanzkontrolle erfordert.
- III. Aufgaben und Rechte**
- Allgemeine Aufgaben Art. 18 ¹ Die Finanzkontrolle ist im Rahmen der umfassenden Finanzaufsicht insbesondere zuständig für die Prüfung:
- des Budgets;
 - der Jahresrechnung;
 - der Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche;
 - des Geldverkehrs;
 - der Ordnungsmässigkeit von Steuerungsvorgaben und Kennzahlen bei Globalbudgets;
 - der Leistung und Wirksamkeit;
 - von IT-Systemen;
 - von Kreditabrechnungen.
- ² Sie prüft zudem, ob:
- der Stadtrat geeignete Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten getroffen hat;
 - die Organisationseinheiten über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem für Finanzprozesse verfügen;
 - durch die Organisationseinheiten eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde;
 - eine angemessene interne Kreditüberwachung besteht.
- ³ Sie nimmt Prüfungen als Revisionsstelle vor, soweit ein öffentliches Interesse besteht.
- Besondere Aufgaben
- a. Prüfaufträge Art. 19 Folgende Stellen können bei der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Ober- oder Dienstaufsicht besondere Prüfaufträge beantragen oder sie als beratendes Organ zu Fragen der Finanzaufsicht beiziehen:
- Parlamentarische Untersuchungskommissionen;
 - die Geschäftsprüfungskommission;
 - die Rechnungsprüfungskommission;
 - der Stadtrat;
 - die Departementsvorstehenden;
 - die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
 - die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent.
- b. Ablehnung Art. 20 ¹ Die Finanzkontrolle kann Anträge ablehnen, sofern diese die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gefährden; ausgenommen sind Anträge von Untersuchungskommissionen.

⁷ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.



² Die beantragende Stelle kann gegen die Ablehnung innert zehn Tagen bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats Einspruch erheben.

³ Der Entscheid der Geschäftsleitung des Gemeinderats ist endgültig.

c. Meldung von
Misständen

Art. 21 ¹ Die Finanzkontrolle kann Meldungen entgegennehmen, die mutmassliche Misstände in der Stadtverwaltung betreffen.

² Sie klärt den Sachverhalt und kann in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderliche Prüftätigkeit aufnehmen.

³ Meldungen werden vertraulich behandelt.

Rechte
a. Anhörungsrecht

Art. 22 Die Finanzkontrolle wird angehört bei:

- a. der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung;
- b. der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens.

b. Beizug von
Sachverständigen

Art. 23 Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben:

- a. besondere Fachkenntnisse erfordert; oder
- b. mit eigenem Personal keine zeitnahe Erledigung gewährleistet.

IV. Berichterstattung und Beanstandungen

A. Prüfberichte

Erstellung

Art. 24 ¹ Die Finanzkontrolle verfasst nach Abschluss jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht, sofern eine geprüfte Stelle unter ihrer Aufsicht steht.

² Die geprüfte Stelle, weitere involvierte Stellen sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements verfügen über das Recht:

- a. vorgängig zum Schlussbericht schriftlich Stellung zu nehmen;
- b. sich vor dem Versand des Schlussberichts in einer Schlussbesprechung zu äussern.

³ Die Stellungnahmen werden im Bericht sinngemäss festgehalten.

Adressatenkreis
a. allgemein

Art. 25 ¹ Prüfberichte erhalten:

- I. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident;
- II. die geprüfte Stelle;
- III. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.

² Der Stadtrat kann weitere Stellen bezeichnen, die den Bericht erhalten.

b. Berichte zu
Budget und Jahres-
rechnung

Art. 26 ¹ Prüfberichte des Budgets werden der Rechnungsprüfungskommission und dem Stadtrat zugestellt.

² Für die Prüfberichte zur Jahresrechnung gilt § 147 GG⁸.

c. Berichte zu be-
sonderen Aufträgen

Art. 27 Aufgrund von besonderen Aufträgen gemäss Art. 19 verfasste Berichte erhalten:

- a. die auftraggebende Stelle;

⁸ vom 20. April 2015, LS 131.1.



- b. die geprüfte Stelle;
- c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.

B. Beanstandungen

Vorgehen
a. im Allgemeinen

Art. 28 ¹ Die Finanzkontrolle informiert die betroffene Stelle und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie Mängel feststellt.

² Sie kann in ihren Berichten:

- a. Massnahmen mit Handlungsbedarf festhalten;
- b. Empfehlungen abgeben.

³ Sie hält im Bericht die Stellungnahme der betroffenen Stelle und der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements fest, wenn eine Beanstandung unterschiedlich gewürdigt wird.

b. bei wesentlichen Mängeln

Art. 29 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich den Stadtrat und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie wesentliche Mängel feststellt.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt zu den Feststellungen innert sechzig Tagen schriftlich Stellung.

³ Die Stellungnahme umfasst Informationen über:

- a. die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen;
- b. die Verantwortlichkeit für die Umsetzung;
- c. den Erledigungszeitpunkt.

⁴ Die Finanzkontrolle informiert die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission, wenn:

- 1. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt; oder
- 2. der festgestellte Mangel nicht behoben wird.

c. bei strafbaren Handlungen

Art. 30 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements und die zuständige Dienstchefin oder den zuständigen Dienstchef, wenn Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt innert zehn Arbeitstagen schriftlich Stellung und ergreift umgehend die notwendigen Massnahmen.

³ Die Finanzkontrolle informiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise, wenn:

- 1. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt;
- 2. keine ausreichenden Massnahmen ergriffen werden;
- 3. mutmasslich gravierende strafbare Handlungen vorliegen.

Nachkontrolle Massnahmen

Art. 31 ¹ Die Finanzkontrolle führt eine Nachkontrolle durch, wenn sie in ihrem Bericht Massnahmen mit Handlungsbedarf gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a festgehalten hat.

² Sie informiert die Geschäftsprüfungskommission, die Rechnungsprüfungskommission und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements einmal pro Jahr über das Ergebnis.



Umsetzung Empfehlungen	<p>Art. 32 ¹ Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist für die Umsetzung der Empfehlungen gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. b zuständig.</p> <p>² Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements orientiert die Finanzkontrolle in geeigneter Form über die Umsetzung der Empfehlungen.</p>
C. Quartalsberichte	
Quartalsberichte a. Adressaten	<p>Art. 33 Die Finanzkontrolle orientiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission quartalsweise über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihre Prüftätigkeit;2. die während des Quartals zu den geprüften Stellen festgehaltenen Massnahmen.
b. Einsichts- und Auskunftsrecht	<p>Art. 34 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können Einsicht in alle Prüfberichte der Finanzkontrolle nehmen und von dieser ergänzende Auskünfte verlangen.</p> <p>² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements und die Finanzkontrolle erhalten in Kopie den Schriftverkehr, der mit dem Einsichts- und Auskunftsrecht zusammenhängt (samt Auskünften der Departemente).</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission sprechen sich für weitere Kontrollhandlungen ab.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat entscheidet bei Uneinigkeit der beiden Kommissionen.</p>
c. weitere Rechte	<p>Art. 35 Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können einzeln oder gemeinsam zur Abklärung der in den Quartals- und Prüfberichten enthaltenen Sachverhalte:</p> <ol style="list-style-type: none">a. bei der Finanzkontrolle weiterführende Abklärungsaufträge beantragen;b. bei der Finanzkontrolle beantragen, Sachverständige beizuziehen;c. Sachverständige beauftragen.
d. Informations- pflichten	<p>Art. 36 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission unterrichten die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte.</p> <p>² Sie orientieren die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die erteilten Prüfaufträge an externe Sachverständige.</p>
D. Weitere Berichte	
Revisionsberichte	<p>Art. 37 Die Finanzkontrolle stellt Berichte aus Mandaten als Revisionsstelle den Auftraggeberinnen und Auftraggebern direkt zu.</p>
Geschäftsberichte	<p>Art. 38 ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.</p> <p>² Sie kann auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen sowie Änderungen oder Verbesserungen anregen.</p>



V. Weitere Bestimmungen

A. Pflichten der Beaufsichtigten

Mitwirkungs- und
Auskunftspflichten

Art. 39 ¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

² Die Beaufsichtigten legen auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

³ Die Finanzkontrolle kann Unterlagen und Auskünfte beim Stadtrat oder direkt bei den betroffenen Stellen einfordern.

⁴ Für die direkte Einforderung bei Stellen der städtischen Verwaltung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.

⁵ Der Stadtrat legt die Pflichten gemäss Abs. 1 bis 3 mit jeder Anstalt, Organisation und Person, welche der umfassenden oder beschränkten Finanzaufsicht untersteht, in einem rechtsverbindlichen Dokument fest.

Meldepflichten bei
Ordnungs- und
Rechtswidrigkeiten

Art. 40 ¹ Die Beaufsichtigten melden der Finanzkontrolle auf dem Dienstweg unverzüglich:

- a. Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung;
- b. wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten.

² Wird eine Befangenheit der vorgesetzten Stelle vermutet, erfolgt die Meldung an die nächsthöhere, unbefangene Stelle.

Dokumentations-
pflicht

Art. 41 ¹ Der Stadtrat stellt der Finanzkontrolle Stadratsbeschlüsse zu, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.

² Die Departementsvorstehenden und die Dienstchefinnen oder Dienstchefs gewährleisten die Verfügbarkeit ihrer Entscheide und Verfügungen.

B. Laufende Verfahren

Beschränkte
Verfügungs- und
Geschäftsbefugnis

Art. 42 ¹ Betroffene Stellen der Stadtverwaltung können während laufenden Prüftätigkeiten zu Beanstandungen gemäss Art. 29 und 30 nur dann Verpflichtungskredite eingehen oder Zahlungen leisten, wenn die Ausgabe vorgängig durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements genehmigt wurde.

² Die Beschränkung gilt, bis die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die geeigneten Massnahmen getroffen hat.

C. Zugriffsrechte und Datenanalysen

Informationen

Art. 43 Die Finanzkontrolle kann auf Informationen und Informationsbestände der beaufsichtigten Stellen zugreifen, soweit diese für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.

Personendaten

Art. 44 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über Zugriffsrechte auf:

- a. Personendaten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung geeignet sind;
- b. besondere Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

² Eine Aufbewahrung oder Speicherung der zur Kenntnis gebrachten Personendaten ist bis zum Abschluss der Prüftätigkeit zulässig.

³ Die Finanzkontrolle dokumentiert die Zugriffe auf Informationen und Informationsbestände und die damit verfolgten Zwecke.



Datenanalysen a. Anforderungen	Art. 45 ¹ Die Finanzkontrolle kann Informationen und Informationsbestände analysieren zur: a. Feststellung von Unregelmässigkeiten; b. Abklärung risikoreicher Sachverhalte. ² Sie kann für Datenanalysen technische Hilfsmittel verwenden.
b. Dokumentationspflicht	Art. 46 ¹ Die Finanzkontrolle dokumentiert bei Datenanalysen unter Einbezug von Personendaten: a. den Zweck und die Art der Analyse; b. die verwendeten Hilfsmittel; c. die Informationen oder die Informationsbestände; d. das Ergebnis. ² Eine Aufbewahrung oder Speicherung sämtlicher verwendeten Informationen und Informationsbestände ist nur zulässig: a. bis zum Abschluss der Analyse; oder b. bis keine weiteren Massnahmen mehr erforderlich sind.
Ausschluss	D. Bekanntgabe interner Dokumente Art. 47 Die von der Finanzkontrolle im Rahmen einer Prüfung erstellten internen Dokumente wie Sitzungsprotokolle, Entwürfe und Arbeitspapiere, Aktennotizen, E-Mails und Telefonnotizen bleiben auch nach Erstellung der Berichte oder Abschluss der Prüfung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.
Aufhebung bisherigen Rechts	VI. Schlussbestimmungen Art. 48 Die Finanzkontrollverordnung vom 18. Dezember 1985 ⁹ wird aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 49 Für pendente Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt bis zu deren Abschluss das bisherige Recht.
Inkrafttreten	Art. 50 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁹ AS 611.100